# Landesförderfonds Energiewendeforschung (LEF)

## 1 Ziele und Gegenstand des Programms

Die Ziele des Programms sind der Aufbau von Forschungskompetenzen und die Vorbereitung größerer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Schleswig-Holstein zu relevanten Fragestellungen der Energiewende. Dazu sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer staatlichen Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Land Schleswig-Holstein beschäftigt sind, dabei unterstützt werden, Forschungsvorhaben in einem thematischen Schwerpunkt der Energiewende durchzuführen. Sie sollen außerdem dabei unterstützt werden, sich aktiv an Fachgremien und -diskussionen zu beteiligen und die Erkenntnisse in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Forschungsaktivitäten im Bereich der Energiewende. Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn die erfolgreiche Umsetzung des Projektes ohne diese nicht möglich wäre. Eine geförderte Maßnahme kann einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten umfassen. In diesem Zeitraum soll ein wissenschaftliches Vorhaben für die Energiewende bearbeitet werden. Im Fokus der Förderung stehen vor allem innovative Projekte mit hoher Bedeutung für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landes Schleswig-Holstein und der Entwicklung der Energiewendeforschungsstandorte des Landes Schleswig-Holstein.

Das Programm Landesförderfonds Energiewendeforschung (LEF) beinhaltet zwei Kategorien der Förderung. Zum einen werden Beiträge zu Förderaufrufen mit einer Gesamthöhe von max. 100.000,- Euro pro Antrag gefördert (Kategorie A). Zum anderen werden kleinere, forschungsfördernde Maßnahmen mit einer Gesamthöhe von max. 10.000,- Euro pro Antrag bezuschusst (Kategorie B).

Antragsfristen und Förderaufrufe zu möglichen Schwerpunktthemen werden rechtzeitig über die Webseite der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH)[1] veröffentlicht.

## 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie sonstige mit selbstständiger Forschung betraute Personen, die an einer staatlichen Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Land Schleswig-Holstein beschäftigt sind.

Der Antrag muss zuvor durch die Einrichtungsleitung oder das zuständige Dekanat befürwortet werden. Mit der Befürwortung ist zu erklären, dass der geförderten Person ein entsprechender Zugang zu der erforderlichen Infrastruktur der Forschungseinrichtung und angemessener

[1] Siehe https://www.eksh.org/lef

fachlicher Freiraum eingeräumt werden. Die Zuwendung wird an die Forschungseinrichtung vergeben, an der die geförderte Person beschäftigt ist.

Zur Sicherung von Gleichstellung und Diversität sind Bewerbungen von Personen mit Diversitätsmerkmalen besonders willkommen.

## 3 Förderbedingungen

Die Anträge müssen alle geplanten Maßnahmen oder Aktivitäten umfassen und insbesondere einen entsprechend nachvollziehbaren Finanzierungsplan beinhalten. Im Antrag ist darzulegen, wie die zu finanzierende Maßnahme zur Erreichung der Ziele des Landesförderfonds beiträgt und die Forschung des Landes im Bereich der Energiewende voranbringt. Besonders begrüßt werden Vorhaben, welche die Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen, Unternehmen sowie Kommunen des Landes Schleswig-Holstein fördern.

Die beantragte Maßnahme muss innerhalb von **fünf** Monaten nach Zugang der Förderzusage beginnen. Genehmigte Kosten können ausschließlich innerhalb des Förderzeitraums mit der EKSH abgerechnet werden. Maßnahmen dürfen nicht vor Förderbeginn gestartet werden. Weiterhin darf für dasselbe Vorhaben keine vergleichbare Förderung aus anderen Quellen bezogen werden (Ausschluss von Doppelförderung).

## 4 Höhe der Förderung

Eine geförderte Maßnahme kann einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten umfassen.

**KATEGORIE A:** Beiträge zu Förderaufrufen werden mit einer Gesamthöhe von max. 100.000,- Euro pro Antrag gefördert. Förderfähig sind hierbei sowohl Personal- als auch Sachkosten, wobei die Sachkosten eine max. Höhe von 20.000,- Euro nicht überschreiten dürfen. Bei Personalkosten kompensiert der LEF ausschließlich zusätzliche Personalkosten, die der Forschungseinrichtung durch das Förderprojekt entstehen.

**KATEGORIE B:** Darüber hinaus werden Sachkosten für forschungsfördernde Maßnahmen (wie Forschungsgeräte, Veranstaltung von Fachsymposien, Teilnahme an Delegations- und Forschungsreisen etc.) mit einer max. Höhe von 10.000,- Euro bezuschusst.

Investitionen sind nur dann förderfähig, wenn die erfolgreiche Umsetzung des Projektes ohne diese nicht möglich wäre.

## 5 Pflichten der geförderten Person

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der ANBest-P[2] besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens und dem Sachbericht, der die Verwendung der Mittel rechtfertigt und von den Begünstigten zu erstellen ist. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes bei der EKSH per E-Mail einzureichen und

[2] ANBest-P Schleswig Holstein: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen

muss einen klaren Bezug zum Forschungsantrag und den gewonnenen Forschungserkenntnissen herstellen[3].

Als gemeinnützige Gesellschaft beabsichtigt die EKSH, öffentlich über Projektergebnisse zu informieren. Die geförderte Person stimmt der Dissemination der Forschungsergebnisse durch Publikationen und Präsentationen zu.

Im Rahmen von Veröffentlichungen oder Präsentationen sind die Mittelgeber der Förderung entsprechend kenntlich zu machen (z. B. durch Abbildung der Logos).

Des Weiteren können in Förderaufrufen (Kategorie A) explizit weitere Ergebnisformate, wie z. B. wissenschaftliche Artikel mit entsprechenden formellen Anforderungen, genannt werden. Zudem wird die Beteiligung an Veranstaltungen und Formaten der EKSH mit einer qualifizierten Darstellung der eigenen Forschungsaktivitäten erwartet.

## 6 Antragsverfahren und Fristen

Der LEF ist ein einstufiges Wettbewerbsverfahren. Anträge auf Förderung innerhalb der Kategorie A können innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist als PDF-Dokument über das Präsidium oder das zuständige Dekanat der Forschungseinrichtung bei der unten genannten Ansprechperson eingereicht werden. Die Förderaufrufe und entsprechenden Bewerbungsfristen werden rechtzeitig über die Internetseiten der EKSH bekannt gegeben.[4] Eine vorherige Antragsberatung mit dem LEF-Management wird empfohlen (s.u.). Anträge auf Förderung innerhalb der Kategorie B können fristunabhängig und bis zum Ende der Laufzeit des LEF, die am 30. September 2027 endet, gestellt werden.

Über die Vergabe einer Förderung eines Forschungsvorhabens der Kategorie A entscheidet die Geschäftsführung der EKSH aufgrund der Empfehlung einer unabhängigen Jury in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Die Bewerbungsunterlagen werden dieser Jury zur Einsicht und Bewertung der Förderwürdigkeit vorgelegt.

Über die Bewilligung der Förderung von Anträgen forschungsfördernder Maßnahmen entsprechend Kategorie B entscheidet die EKSH-Geschäftsführung.

Es werden ausschließlich vollständige, fristgerecht eingereichte und ordnungsgemäß unterzeichnete Anträge berücksichtigt. Die personenbezogenen Daten des Lebenslaufs werden im Anschluss an das Bewertungsverfahren gelöscht.

Als Bewertungskriterien werden u. a. die vorhandenen Grundkompetenzen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die nachhaltige Verfügbarkeit der erworbenen Kenntnisse sowie die im Förderaufruf explizit beschriebenen Anforderungen an die Person, das Thema und das Ergebnisformat herangezogen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die EKSH behält sich vor, Projektanträge abzulehnen, wenn daran beteiligte Personen aufgrund ihrer bisherigen Forschungstätigkeit und/oder ihrer Affiliation möglicherweise ein Sicherheitsrisiko im Sinne von Wissens- und Technologieabfluss für die Forschung darstellen. Als Bezugsdokument dient die Staatenliste des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

[3] Für Berichte ist das Formular der EKSH zu verwenden (siehe https://www.eksh.org/lef).
[4] Für Anträge ist das Formular der EKSH zu verwenden LEF_Antragsformular_EKSH_neu.pdf

(BMI) (Staatenliste im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SÜG2)[5] zur Prüfung von sicherheitsrelevanten Fragestellungen.

## 7 Auszahlung und Sachmittelverwendung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anforderung auf Basis der Kostenaufstellung der Forschungseinrichtung und des im Antrag enthaltenen Finanzierungsplans.[6] Die Zuwendungen werden in der Regel in vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf Anforderung nach dem Rückerstattungsprinzip gewährt. Die EKSH behält sich vor, die Zahlung einer Restfördersumme von 10 Prozent von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig zu machen.

Die im Rahmen des LEF beantragten Sachmittel (z. B. Geräte oder Ausrüstung) verbleiben nach Ablauf der Förderung im Besitz der Forschungseinrichtung und sind bis zum Ende der LEF-Projektförderung gemäß den Zielen der Förderung zu verwenden. Nach Ablauf dieser zeitlichen Bindung sind sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verwenden. Eine Verwendung, die nicht mit den Zielen der LEF-Projektförderung vereinbar ist oder diesen entgegensteht, ist nur mit vorheriger Einwilligung des Fördergebers und des für Wissenschaft in Schleswig-Holstein zuständigen Ministeriums zulässig.

## 8 Laufzeit

Das Programm ist bis zum 31. Dezember 2027 befristet. Die späteste Laufzeit endet am 30. September 2027, um die Abrechnung und Ergebnisverarbeitung gewährleisten zu können. Eine Antragstellung für eine Förderung über das Programmende hinaus ist nicht möglich.

Der Beirat des Landeskompetenzzentrums Energiewendeforschung behält sich vor, während der Laufzeit die Förderaufrufe zeitlich und thematisch den wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und den Erfahrungen anzupassen bzw. das Förderprogramm im Rahmen des Gesamtkonzepts insgesamt neu zu fassen und zu überarbeiten.

Kiel, den 7. November 2025

**Ansprechperson**

Dr. Karena Sprick
Managerin Landesförderfonds Energiewendeforschung (LEF)

Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH
Boschstr. 1, 24118 Kiel

E-Mail: sprick@eksh.org, Tel. +49 431 3630 3675

[5] Staatenliste des BMI
[6] Für Abrechnungen ist das Formular der EKSH zu verwenden (https://www.eksh.org/LEF/Verwendungsnachweis).